

## Rückenwind für ehrenamtliches Engagement – zivilrechtliche Haftung für Stiftungs- und Vereinsvorstände wird begrenzt

Von Betriebswirt (BA) Dipl.-Wirtschaftsjurist (FH) Reinolf Schwandt, Master of Arts (M.A.)

### 1. Hintergrund

Dem Vorstand eines Vereins obliegt gegenüber dem Verein eine *Treuepflicht*, die Interessen des Vereins so wirksam wie möglich wahrzunehmen. Eine Verletzung dieser Pflicht führt dazu, dass der Vorstand bzw. das Vorstandsmitglied dem Verein gemäß § 27 Abs. 3, § 664 ff., § 280 Abs. 1 BGB zum Schadenersatz verpflichtet ist. Hierbei reicht grundsätzlich der Vorwurf *leichter Fahrlässigkeit* aus.

Viele Vereine haben in ihren Satzungen Regressansprüche für die Fälle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen, um entsprechend hohen Haftungsrisiken entgegenzuwirken. Enthält die Satzung hingegen keinen entsprechenden Haftungsausschluss, bleibt es bei dem Grundsatz, dass der Vorstand dem Verein für *jede Form des Verschuldens* haftet.

Auch gegenüber den übrigen Vereinsmitgliedern haftet der Vorstand unabhängig von der Ehrenamtlichkeit und Unentgeltlichkeit seiner Tätigkeit für Vorsatz und jede Form der Fahrlässigkeit. Darüber hinaus ist es nach bisheriger Rechtslage umstritten, ob die Haftung ehrenamtlich tätiger Vereinsvorstände einer Haftungsmilderung analog zu den *Grundsätzen über den innerbetrieblichen Schadensausgleich* unterliegt und der Vereinsvorstand im Falle der Inanspruchnahme durch einen Dritten gegen den Verein einen *Ersatz- oder Freistellungsanspruch* haben kann.<sup>1</sup>

Im Übrigen würden den Vorstandsmitgliedern von Vereinen nach der bisherigen Rechtsprechung – unabhängig von der Ehrenamtlichkeit ihrer Tätigkeit – umfangreiche *Überwachungspflichten in Bezug auf andere Vorstandsmitglieder* insbesondere auf dem Gebiet der *Abführung der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung* und der *Erfüllung steuerlicher Pflichten* auferlegt. Nach Auffassung des Bundesrates könnten in diesem Zusammenhang Konstellationen auftreten, bei denen ehrenamtliche und unentgeltlich tätige Vereinsvorstände für das Handeln anderer Vorstandsmitglieder zur Haftung herangezogen werden, obwohl sie für den betreffenden Bereich nach der vorstandsinternen Ressortverteilung keine Verantwortung tragen.

Die Länderkammer hatte daher am 04. Juli 2008 einen *Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen* beschlossen, um die ehrenamtliche Übernahme von Leitungsfunktionen in Vereinen zu fördern und damit das bürgerschaftliche Engagement weiter zu stärken.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Vgl. **BT-Drs. 16/10120** vom 13. August 2008: Gesetzentwurf des Bundesrates – Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen, S. 7; Während dies teilweise unter Berufung auf ein Urteil des BGH vom 5. Dezember 1983 – II ZR 252/82 – in: BGHZ 89, 153 ff. bejaht wird (vgl. **Schmidt:** Gesellschaftsrecht, 4. Aufl., Köln/Berlin/Bonn/München 2002, S. 691 f.; **Hadding** in: **Soergel**, BGB, 13. Aufl., § 31 Rn. 28) werde dies von anderer Seite mit dem Hinweis darauf abgelehnt, dass die Rechtsprechung zur Haftung ehrenamtlich für den Verein handelnder Mitglieder nicht auf Vorstände übertragen werden könne (vgl. **Reuter** in: Münchner Kommentar zum BGB, 5. Aufl., § 27 Rn. 43).

<sup>2</sup> Vgl. **BT-Drs. 16/10120** vom 13. August 2008, S. 1.

In ihrer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf hatte die Bundesregierung die vom Bundesrat vorgeschlagenen gesetzlichen Haftungsbeschränkungen im vergangenen Jahr vollständig abgelehnt. Sie seien nicht der geeignete Weg, weil diese insbesondere zu Lasten der Vereine und Vereinsmitglieder gehen würden. Die Bundesregierung hatte stattdessen vorgeschlagen, das Haftungsrisiko der Vorstandsmitglieder durch eine Versicherung auf Kosten des Vereins abzudecken.<sup>3</sup>

## 2. Neuregelung der zivilrechtlichen Haftung

### 2.1 Haftung von Vorstandsmitgliedern (§ 31a BGB n.F.)

Zur Haftung von Vorstandsmitgliedern ist § 31 a in das BGB neu eingefügt worden. Darin heißt es nunmehr:

*„(1) Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch gegenüber den Mitgliedern des Vereins.“*

*„(2) Ist ein Vorstand nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.“*

Die *Haftungsbegrenzung* (§ 31a Abs. 1 BGB n.F.) und der *Freistellungsanspruch* gelten für alle **unentgeltlich** tätigen Vorstandsmitglieder. Das sind all diejenigen Vorstände, die für ihre Tätigkeit *keine Vergütung* erhalten. *Vergütung* sind alle Geld- oder Sachleistungen sowie die Gewährung geldwerter Vorteile – worunter auch die Befreiung von Mitgliedsbeiträgen fallen kann – mit der die Arbeit des Vorstands für den Verein abgegolten werden soll. *Kein Entgelt* sind die Leistungen des Vereins an das Vorstandsmitglied, die nicht als Vergütung anzusehen sind, wie der *Ersatz von Aufwendungen*.<sup>4</sup>

<sup>3</sup> Vgl. **BT-Drs. 16/10120** vom 13. August 2008: Gesetzentwurf des Bundesrates – Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen, **Anlage 2** – Stellungnahme der Bundesregierung.

<sup>4</sup> Vgl. **BT-Drs. 16/13537** vom 22. Juni 2009: Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates – Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen.

Außerdem gilt § 31a BGB n.F. auch für Vorstandsmitglieder, die nur eine **geringfügige** Vergütung erhalten. Die Wertgrenze von 500 Euro orientiert sich an dem Steuerfreibetrag in § 3 Nr. 26a EStG, welcher mit dem *Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements* rückwirkend zum 1. Januar 2007 eingeführt worden war.<sup>5</sup> Dadurch soll gewährleistet werden, dass auch Vereine und Vorstandsmitglieder die steuerliche Vergünstigung ohne haftungsrechtliche Auswirkung nutzen können.

### **Fallbeispiel:**

*Zwecks Entlastung der Vereinskasse organisiert der Vorstand eines Sportvereins für den Vereinsparkplatz einen Winterdienst durch Vereinsmitglieder. Das für die Diensterteilung zuständige Vereinsmitglied übersieht versehentlich eine E-Mail, mit der sich ein für den Winterdienst vorgesehenes Vereinsmitglied krank meldet. Nach heftigen nächtlichen Schneefällen fährt ein anderes Vereinsmitglied am darauffolgenden Vormittag auf dem nicht geräumten Vereinsparkplatz glättebedingt mit seinem Pkw gegen einen Zaunpfiler. Da dem zuständigen Vereinsmitglied nur einfache Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist, haftet es weder gegenüber dem Mitglied für den Schaden am Fahrzeug noch gegenüber dem Verein für den Schaden am Zaun.*

## **2.2 Ausweitung der Haftungsbegrenzung nach § 31a BGB auf Stiftungsvorstände**

Auf Empfehlung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages sollte die für Vereinsvorstände vorgesehene Haftungsbegrenzung auch für Stiftungsvorstände gelten, da die Haftungssituation der im wesentlichen unentgeltlich tätigen Stiftungsvorstände mit derjenigen der Vereinsvorstände vergleichbar sei. Auch sie würden sich erheblichen Haftungsrisiken ausgesetzt sehen. Es sei daher gerechtfertigt, dass die Stiftung Schäden, die ihr ein solches Vorstandsmitglied einfach fahrlässig verursacht, selbst trägt und dieses Vorstandsmitglied auch von der Haftung für einfach fahrlässig verursachte Schäden gegenüber Dritten freistellt.

Die Regelung des § 86 BGB, welche die entsprechende Anwendung bestimmter Vorschriften aus dem Vereinsrecht auf Stiftungen regelt, sollte auf die Anwendung des neu eingefügten § 31a BGB ausgedehnt werden.<sup>6</sup> Auch dieser Empfehlung des Rechtsausschusses war bereits der Deutsche Bundestag mit seinem Beschluss vom 02. Juli 2009 gefolgt.<sup>7</sup>

---

<sup>5</sup> Vgl. **Maus**: Bundesrat stimmt dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements zu, Confidaris-Mitteilung vom 15. Oktober 2007

<sup>6</sup> Vgl. **BT-Drs. 16/13537** vom 22. Juni 2009.

<sup>7</sup> Vgl. **Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Justiz (Hrsg.)**: Zypries: Ein guter Tag für alle, die sich ehrenamtlich im Verein engagieren, Berlin, Pressemitteilung vom 02. Juli 2009.

### 3. Haftung für nicht abgeführte Sozialversicherungsbeiträge und steuerrechtliche Haftung

Die Vorschläge des Bundesrats zur Begrenzung der Haftung für die Verletzung der Pflicht zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen nach § 28e SGB IV und der steuerrechtlichen Pflichten nach § 34 AO sollten auf Empfehlung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags hingegen **nicht** aufgegriffen werden. Denn schon nach geltendem Recht würden die Mitglieder eines Vereinsvorstands für die Verletzung dieser Pflichten nur unter engen Voraussetzungen haften.<sup>8</sup>

#### **Exkurs: Welche Auffassung vertritt die bisherige Rechtsprechung?**

*Vorstandsmitglieder eines Vereins haften für die Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen, die der Verein zu zahlen hat, nur nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 266a StGB. Voraussetzung ist zumindest bedingt vorsätzliches Handeln des Vorstandsmitglieds. Bereits nach geltendem Recht wird die Haftung des einzelnen Vorstandsmitglieds nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 266a StGB durch eine interne Aufgabenverteilung des Vorstands begrenzt. Wird aufgrund einer solchen Aufgabenverteilung die Erfüllung der Pflichten des Vorstands nach § 28e Abs. 1 Satz 1 SGB IV einem Vorstandsmitglied oder mehreren Vorstandsmitgliedern übertragen, vermindert dies die Verantwortlichkeit der anderen Vorstandsmitglieder. Die anderen Vorstandsmitglieder treffen dann grundsätzlich "nur noch" **Überwachungspflichten**. Selbst müssen sie sich um die Erfüllung der Pflichten nach § 28e SGB IV nur dann kümmern, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Erfüllung der dem Verein obliegenden Pflichten durch die dafür zuständigen Vorstandsmitglieder nicht mehr gewährleistet ist (BGH Urteil vom 15. Oktober 1996 – VI ZR 319/95 –, NJW 1997, 130, 132). Dieses ist insbesondere in **wirtschaftlichen Krisensituationen** des Vereins der Fall.*

*Dasselbe gilt für die **steuerrechtliche Haftung** nach § 69 AO. Auch hier haften die Vorstandsmitglieder eines Vereins nur, wenn sie die steuerrechtlichen Pflichten des Vereins, zu deren Erfüllung sie nach § 34 AO verpflichtet sind, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Wie bei der Haftung für nicht abgeführte Sozialversicherungsbeiträge kann die Verantwortlichkeit einzelner Vorstandsmitglieder schon nach geltendem Recht grundsätzlich durch eine vorweg schriftlich getroffene eindeutige Geschäftsverteilung begrenzt werden (BFH Urteil vom 23. Juni 1998 – VII R 4/98 –, NJW 1998, 3373, 3375).<sup>9</sup> Doch auch hier treffen den **Gesamtvorstand** insbesondere in der **wirtschaftlichen Krise** des Vereins **Überwachungspflichten** (vgl. BFH Urteil vom 13. März 2003 – VII R 46/02 –, NJW-RR 2003, 1117).*

<sup>8</sup> Vgl. **BT-Drs. 16/13537** vom 22. Juni 2009.

<sup>9</sup> Vgl. **BT-Drs. 16/10120** vom 13. August 2008: Gesetzentwurf des Bundesrates – Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen, S. 6 f..

Die Bundesregierung hatte argumentiert, dass der *Grundsatz der Gesamtverantwortung* bestehe und nicht nur die Interessen der einzelnen ehrenamtlich tätigen Vereinsvorstandsmitglieder zu berücksichtigen seien, sondern auch diejenigen der Gläubiger. Insbesondere könne eine Freizeichnung der übrigen Vorstandsmitglieder in Fällen, in denen insolvente oder mittellose Strohleute als Vorstandsmitglieder in Betracht gezogen und mit den Aufgaben der Erfüllung steuerlicher Pflichten beauftragt würden, nicht Sinn und Zweck einer Haftungsnorm sein.<sup>10</sup>

Im Ergebnis war der Deutsche Bundestag auch dieser Empfehlung des Rechtsausschusses bereits mit seinem Beschluss vom 02. Juli 2009 gefolgt.<sup>11</sup>

#### 4. Fazit

Schon nach ihrem Beschluss durch den Deutschen Bundestag sind die zwischenzeitlich in Kraft getretenen Neuregelungen unisono auf ein positives Echo gestoßen: Wer sich ehrenamtlich engagiere, dürfe nicht dem vollen Haftungsrisiko ausgesetzt sein, unterstrich die damalige Bundesjustizministerin, *Brigitte Zypries (SPD)*. Sie begrüßte daher die Einführung einer zivilrechtlichen Haftungsbegrenzung für ehrenamtlich tätige Vereinsvorstände. „*Es freut mich, dass der Deutsche Bundestag auch die Vorschläge aufgegriffen hat, diese Haftungsbegrenzung auf Vorstandsmitglieder auszuweiten, die als Anerkennung für ihre Tätigkeit eine geringe steuerfreie Vergütung erhalten, und sie zudem auch auf die Vorstände von Stiftungen zu erstrecken*“, so Zypries weiter.<sup>12</sup>

Von Seiten der Betroffenen hatte beispielsweise der *Deutsche Olympische Sportbund (DOSB)* die Neuregelungen ebenfalls begrüßt. Für ehrenamtliche Vereinsvorstände sei es existenziell wichtig, dass sie vor einer allzu weitgehenden privaten Haftung geschützt würden, äußerte der Generalsekretär des DOSB, *Michael Vesper*, gegenüber der *Neuen Osnabrücker Zeitung (NOZ)*. „*Das wird dem ehrenamtlichen Engagement in Deutschland einen Schub geben*“, so Vesper.<sup>13</sup>

Besondere Vorsicht bleibt bei allem Lob für die Änderungen allerdings nach wie vor gerade in *wirtschaftlichen Krisenzeiten* geboten: Hier treffen den *Gesamtvorstand* – trotz möglicher *vorweg schriftlich getroffener eindeutiger Ressortverteilung* – angesichts des erhöhten Risikos der Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen (BGH Urteil vom 15. Oktober 1996 – VI ZR 319/95 –, NJW 1997, 130, 132) und Steuern (vgl. BFH Urteil vom 13. März 2003 – VII R 46/02 –, NJW-RR 2003, 1117) unverändert besondere Überwachungspflichten.

<sup>10</sup> Vgl. **BT-Drs. 16/10120** vom 13. August 2008: Gesetzentwurf des Bundesrates – Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen, **Anlage 2** – Stellungnahme der Bundesregierung.

<sup>11</sup> Vgl. *Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Justiz (Hrsg.)*: Zypries: Ein guter Tag für alle, die sich ehrenamtlich im Verein engagieren, Berlin, Pressemitteilung vom 02. Juli 2009.

<sup>12</sup> Vgl. *Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Justiz (Hrsg.)*: Zypries: Ein guter Tag für alle, die sich ehrenamtlich im Verein engagieren, Berlin, Pressemitteilung vom 02. Juli 2009.

<sup>13</sup> Vgl. *NOZ (reb)*: Haftungsrisiken für Ehrenamtliche sinken – Vereinsvorstände müssen verursachte Schäden in der Regel nicht mehr ersetzen, in: NOZ vom 27. Juni 2009, S. 2.

Betont werden muss in diesem Zusammenhang, dass die im ursprünglichen Gesetzesantrag enthaltene Regelung, nach der ein ehrenamtliches Vorstandsmitglied für eine verzögerte Insolvenzantragstellung nur unter bestimmten Voraussetzungen (insbesondere in Fällen der entsprechenden Ressortverteilung unter den Mitgliedern des Vorstands) haften sollte, keinen Eingang in das beschlossene Gesetz fand. Damit gilt die bisherige Regelung des § 42 BGB fort.

Das Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen ist am 03. Oktober 2009, dem Tag nach seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt, in Kraft getreten.<sup>14</sup>

### **Linktipp: Neue Broschüre des BMJ: "Leitfaden zum Vereinsrecht"**

*Das Bundesministerium der Justiz hat kürzlich einen neuen "Leitfaden zum Vereinsrecht" herausgegeben. Der Leitfaden wendet sich insbesondere an Vereinsgründer, Vereinsmitglieder und Vereine. Er gibt einen Überblick zu Fragen der Gründung und Führung eines Vereins und informiert über die wesentlichen Rechts und Pflichten der Vereinsmitglieder und Vereinsorgane. Der Leitfaden kann kostenlos in gedruckter Form beim Bundesjustizministerium (<http://www.bmj.de/Vereinsrecht>) bezogen werden.<sup>15</sup>*

## **Confidaris AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Betriebswirt (BA)  
Dipl.-Wirtschaftsjurist (FH)  
Reinolf Schwandt, Master of Arts (M.A.)

Möserstraße 7  
49074 Osnabrück

Telefon: 05 41 / 3 38 32 13  
Telefax: 05 41 / 3 38 32 25  
eMail: [schwandt@confidaris.de](mailto:schwandt@confidaris.de)

Besuchen Sie auch unsere Internetseiten unter: <http://www.confidaris.de>

<sup>14</sup> Vgl. BGBl. Jahrgang 2009 Teil I Nr. 64, ausgegeben zu Bonn am 02. Oktober 2009, S. 3161.

<sup>15</sup> Vgl. *Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Justiz (Hrsg.):* Zypries: Ein guter Tag für alle, die sich ehrenamtlich im Verein engagieren, Berlin, Pressemitteilung vom 02. Juli 2009.